

1 Beschluss vom Landesvorstand Bündnis 90/Die Grünen Berlin am 7. September 2017

2 **Antrag 2 - Satzungsänderung § 14**

3 **Reform der Frauenvollversammlung**

4

5 Die LDK am 25.11.2017 möge beschließen:

6 Der aktuelle Paragraph 14 der Landessatzung wird wie umseitig dargestellt ersetzt. Entsprechend ist
7 in der gesamten Landessatzung das Wort „Frauenvollversammlung“ durch das Wort
8 „Frauen*Konferenz“ zu ersetzen.

9 Außerdem sind in Paragraph 16 der Landessatzung (Landesausschuss) die Sätze 1 und 2 wie folgt zu
10 ändern:

11 ¹Der Landesausschuss und die Frauen*Konferenz sind die beiden höchsten Beschlussorgane zwischen
12 den Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen. ²Der Landesausschuss
13 setzt sich aus Delegierten (...) zusammen.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>§ 14 Die Frauenvollversammlung</p> <p>(1) ¹Die Frauenvollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.</p> <p>(2) ¹Die Frauenvollversammlung kann darüber hinaus auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Frauen des Landesausschusses oder von 10% der weiblichen Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.</p> <p>(3) ¹Die Frauenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der weiblichen Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind. ²Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die Frauenvollversammlung zu einer Frauenkonferenz umgewandelt.</p> <p>(4) ¹Die Frauenvollversammlung ist von den Frauen im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.</p> <p>(5) ¹Anträge zur Frauenvollversammlung sollen vorher in den Frauengruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. ²Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnenaufstellung.</p> <p>(6) ¹Die Frauenvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für die folgenden Frauenvollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Frauenvollversammlung geändert wird.</p> <p>(7) ¹Die Frauenvollversammlung tagt öffentlich. ²Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) setzt frauen- und geschlechterpolitische Arbeitsschwerpunkte, b) die Beschlussfassung über die frauen- und 	<p>§ 14 Die Frauen*Konferenz</p> <p>(1) ¹Die Frauen*Konferenz (FK) ist das frauen*öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. ²Sie setzt sich aus den weiblichen* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen. ³Der Landesausschuss und die Frauen*Konferenz sind die beiden höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. ⁴Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.</p> <p>(2) ¹Die Frauen*Konferenz dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter Frauen*. ²Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. ³Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. ⁴Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über frauen*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes b) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen aus frauen*- und geschlechterpolitischer Perspektive c) Begleitung des Monitoring der frauen*politischen Strukturen des Landesverbandes d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand <p>(3) ¹Die Frauen*Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. ²Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei weibliche*</p>

- c) geschlechterpolitischen, feministischen Leitlinien, die Koordination der frauen- und geschlechterpolitischen, feministischen Arbeit und der Informationsfluss zwischen den Bezirksgruppen, den Abteilungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion,
- d) die Beschlussfassung über die jährlichen Rechenschaftsberichte der frauen- und geschlechterpolitisch Verantwortlichen.

Mitglieder. ³Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. ⁴Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. ⁵Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. ⁶Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenschaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁷Das Mandat ist nicht übertragbar. ⁸Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

- (4) ¹Die Frauen*Konferenz tagt mindestens einmal im Jahr. ²Die Einladung erfolgt durch die Frauen* im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung. ³Darüber hinaus kann das Gremium auf Verlangen von 10 % der weiblichen* Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden. ⁴Dabei muss eine Frist von mindestens zehn Tagen gegeben sein.
- (5) ¹Ihre Sitzungen sind frauen*öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. ³Die Frauen*Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten.
- (6) ¹Die Frauen*Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für die folgenden Frauen*Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert wird.
- (7) ¹Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand

	<p>vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. ²Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Frauen*Konferenz.</p>
--	--

14 **Begründung**

15 Die aktuelle Ausgestaltung von § 14 der Landessatzung weist mehrere Leerstellen auf, die
16 die Funktionsweise unseres höchsten frauen*politischen Gremiums beeinträchtigen. Diesen
17 Mangel wollen wir beheben und das Gremium mithilfe der vorgeschlagenen
18 Satzungsänderung (und weiteren Änderungen) innerparteilich aufwerten. Zukünftig soll das
19 Gremium 1. real beschlussfähig sein; 2. innerhalb der Partei stärker sichtbar und
20 eingebunden sein; 3. verbindlicheren Charakter haben und 4. insgesamt für die Frauen* in
21 der Partei attraktiver werden. Mit der Frauen*Konferenz bringen wir neuen Schwung in
22 unsere grüne Frauen*politik.

23 Zentraler Punkt des Antrags ist die Einführung eines Delegiertensystems. Damit wollen wir
24 garantieren, dass das Gremium mehrere seiner Aufgaben zukünftig tatsächlich und/oder
25 besser als bisher erfüllen kann. Anders als bei anderen Gremien fehlen dazu bisher die
26 Voraussetzungen. Ein Delegiertensystem stellt auch das Frauen*gremium auf sichere Füße.

27 Beispiel 1: Beschlüsse fassen (§14, Abs. 7 b): Laut aktueller Satzung kann die
28 Frauenvollversammlung Beschlüsse fassen. Real fehlt diese Möglichkeit aber seit mindestens
29 10 Jahren. Das liegt nicht daran, dass keine Frauen* zur Frauenvollversammlung kommen,
30 im Gegenteil: Die letzten beiden Frauenvollversammlungen 2015 und 2013 waren sogar
31 ziemlich gut besucht. Aber das Quorum ist mit 10 Prozent der weiblichen* Mitglieder sehr
32 hoch angesetzt. In der Praxis erreichen wir das nicht, so wie wir das bei der LMV
33 üblicherweise auch nicht schaffen. De facto ist die Frauenvollversammlung also nicht
34 beschlussfähig. Wenn wir uns die anderen Gremien anschauen – LMV, LDK, LA: Überall ist
35 die Beschlussfähigkeit durch ein Delegiertensystem abgesichert. Bei der
36 Frauenvollversammlung ist das nicht der Fall: Wird das Quorum nicht erreicht, wird sie zwar
37 umgewandelt: aber leider nur in eine – ebenso beschlussunfähige – Frauenkonferenz. Wenn
38 wir unseren Anspruch ernst nehmen, insbesondere Frauen* politische Einflussnahme
39 ermöglichen zu wollen, dann reicht es nicht, ihnen diese Möglichkeit wie hier der Fall nur
40 theoretisch zuzugestehen. Wir müssen dieses Angebot durch konkrete, praxistaugliche
41 Instrumente unterfüttern.

42 Beispiel 2: Arbeitsschwerpunkte setzen und den Informationsfluss zwischen den Bezirken,
43 Abteilungen, dem LaVo und der AgH-Fraktion sicherstellen (§14, Abs. 7 a + c): Diese
44 Aufgaben kann das Gremium nur dann erfüllen, wenn sichergestellt ist, dass Vertreter*innen
45 aller genannten Gliederungen an seinen Versammlungen teilnehmen (so wie bei der LDK und
46 beim LA). Dies war in den letzten Jahren aber in der Gesamtheit nicht immer der Fall. Hier
47 wollen wir ran und mehr Verbindlichkeit erreichen. Mehr Verbindlichkeit bedeutet letztlich
48 auch mehr Power.

49 Wichtig ist: Auch zukünftig werden alle weiblichen* Mitglieder unseres Landesverbandes zur
50 Frauen*Konferenz eingeladen. Sie alle sind dort auch zukünftig antrags- und redeberechtigt.
51 Auch kann das Gremium wie bisher von 10 % der weiblichen* Mitglieder einberufen werden.